



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

30. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 08.09.2021

11/2021

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f,
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 15. Sept. 2021
Sitzungsort: Kulturzentrum DAS HAUS Altes Lager, Großer Saal
 Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 09.06.2021
4. Informationen der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung der Anfragen der Gemeindevertreter
 - Anfrage 02_2021 – Luftreinigungsgeräte Schule
 - Anfrage 03_2021 – Zentralisierung Gemeindearbeiter
7. Beschluss zur Vergabe der Planungsleistung zum Bauvorhaben: Grundhafter Ausbau, Friedensstraße Niedergörsdorf
8. Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag "Solarpark Kurzlippsdorf"
9. Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag „Erweiterung Schulsiedlung Altes Lager“
10. Aufstellungsbeschluss „Wohnbebauung Rohrbeck“
11. Beschluss zur Beantragung von Fördermitteln für Löschwasserbrunnen
12. Beschluss zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Programm „Regionale kulturelle Ankerpunkte im ländlichen Raum“ (Kulturzentrum DAS HAUS)
13. Halbjahresbilanz zum Haushaltsvollzug 2021
14. Informationen der Wahlleiterin

II. Nicht öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 09.06.2021



Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Seehausen

Sitzungstag: Freitag, 1. Oktober 2021
Sitzungsort: Kulturscheune Seehausen,
 Seehausen 59, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Berichte des Ortsbeirates /der Ortsvorsteherin
3. Aktuelles
4. Anliegen der Einwohner/innen
5. Termine

Judt-Schuknecht
 Ortsvorsteherin

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 24.08.2021, welcher im Kleinen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

TOP 7 – Vergabebeschluss der Bauleistung „Herstellung von 3 Löschwasserbrunnen“

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma KERST ENERGY DRILLING GmbH, Opelstraße 6 in 39576 Stendal mit der Ausführung der o.g. Bauleistung entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 03/08/21**).

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 26. September 2021

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Niedergörsdorf ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

<u>Ortsteil</u>	<u>Wahlbezirk</u>	<u>Wahllokal</u>
Altes Lager	001	Familienzentrum, Lessingweg 1
Blönsdorf mit Dalichow, Danna, Eckmannsdorf, Kurzlippsdorf, Mellnsdorf, Schönefeld, Wergzahna	002	Mensa der Grundschule, Blönsdorf 22
Bochow	003	Dorfgemeinschaftshaus, Bochow 49 a
Dennewitz	004	Kegelbahn, Dennewitz 13 a
Gölsdorf	005	Gaststätte Schulze, Gölsdorf 15
Langenlippsdorf	006	Dorfgemeinschaftshaus, Langenlippsdorf 55 b
Malterhausen mit Kaltenborn, Lindow	007	Feuerwehrgerätehaus, Malterhausen Dorf 63 a
Niedergörsdorf	008	Dorfgemeinschaftsraum, Dorfstraße 15 a
Oehna	009	Gemeindehaus, Oehna 38 d
Rohrbeck	010	Feuerwehrgebäude, Hauptstraße 17
Seehausen	011	Kulturscheune, Seehausen 59
Wölmsdorf	012	Dorfgemeinschaftshaus, Wölmsdorf 51 (Festwiese)
Zellendorf	013	Dorfgemeinschaftsraum, Zellendorf 20

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Kulturzentrum DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler*in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler*in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber*innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber*innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler*in gibt

- seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche/m Bewerber*in sie gelten soll,
- und seine/ihre Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Wähler*in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine*n Vertreter*in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte*r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte

Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niedergörsdorf, 31.08.2021



Schütze
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung zur Wahl der Landrätin des Landrats des Landkreises Teltow-Fläming

am 26. September 2021 und zur eventuellen Stichwahl
am 10. Oktober 2021

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Teltow-Fläming statt. Die eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am 10. Oktober 2021 statt.
Die Wahlen dauern jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet Gemeinde Niedergörsdorf ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

<u>Ortsteil</u>	<u>Wahlbezirk</u>	<u>Wahllokal</u>
Altes Lager	001	Familienzentrum, Lessingweg 1
Blönsdorf mit Dalichow, Danna, Eckmannsdorf, Kurzlippsdorf, Mellnsdorf, Schönefeld, Wergzahna	002	Mensa der Grundschule, Blönsdorf 22
Bochow	003	Dorfgemeinschaftshaus, Bochow 49 a
Dennewitz	004	Kegelbahn, Dennewitz 13 a
Gölsdorf	005	Gaststätte Schulze, Gölsdorf 15
Langenlippsdorf	006	Dorfgemeinschaftshaus, Langenlippsdorf 55 b
Malterhausen mit Kaltenborn, Lindow	007	Feuerwehrgerätehaus, Malterhausen Dorf 63 a
Niedergörsdorf	008	Dorfgemeinschaftsraum, Dorfstraße 15 a
Oehna	009	Gemeindehaus, Oehna 38 d
Rohrbeck	010	Feuerwehrgebäude, Hauptstraße 17
Seehausen	011	Kulturscheune, Seehausen 59
Wölmsdorf	012	Dorfgemeinschaftshaus, Wölmsdorf 51 (Festwiese)
Zellendorf	013	Dorfgemeinschaftsraum, Zellendorf 20

Bitte achten Sie hinsichtlich der Abgrenzung der Wahlbezirke und ihrer Wahllokale auf die Angaben in Ihrer Wahlbenachrichtigung. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die Ihnen bis spätestens zum 05.09.2021 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem Sie als Wahlberechtigte*r wählen können.

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl der Landrätin/des Landrates werden durch die Kreiswahlleiterin sechs Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, dem 26.09.2021 bzw. am Tag der Stichwahl, dem 10.10.2021, um 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der/die Wähler*in über seine/ihre Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Jede/r Wähler*in erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Die jeweiligen Stimmzettel enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses des Landkreises Teltow-Fläming zugelassenen Wahlvorschläge.
Im Wahllokal hängen die Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl gilt:
Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Jede/r Stimmberechtigte kann für seine Wahl **eine** Stimme vergeben.

Ihr Stimmzettel ist bei Abgabe von mehr als einer Stimme ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den/die Bewerber*in, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.
6. Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler*in in einer Wahlkabine des Wahlraumes Ankreuzen des/der Bewerber*in, dem der/die Wähler*in seine/ihre Stimme geben will, eindeutig gekennzeichnet werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlgebietes oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
9. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet; auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niedergörsdorf, 30.08.2021


Schütze
Wahlleiterin

Gemeinde Niedergörsdorf
Stimmkreis 24 – Teltow-Fläming II

31.08.2021

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 11. April 2022

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 12. April 2006 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in dem folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Montag, den 11. April 2021, 16.00 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer:	1
Eintragungsstelle:	Gemeinde Niedergörsdorf Einwohnermeldeamt Dorfstraße 14 f 14913 Niedergörsdorf
Eintragungszeiten:	Montag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr Dienstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/ 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/ 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2021, 16.00 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung:

Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestehenden „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit auch schon früher. Dann sollten Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen

auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Niedergörsdorf, 31.08.2021

(Dienstsiegel)

Schütze
Abstimmungsleiterin

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Vermessungsbüro Rückert

Öffentliche Zustellung

An
Herbert und Elisabeth Marsch
Kiefernweg 8
14913 Niedergörsdorf
sowie deren Rechtsnachfolger

Sehr geehrte/r Frau/Herr Marsch,
gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir im Vermessungsbüro F. Rückert, Planeberg 22, 14913 Jüterbog einsehen.

F. Rückert
ÖbVI